

Satzung der Professor-Max-Kratz-Stiftung vom 19. Februar 2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Solingen am 13.02.2020 folgende aktualisierte Satzung der Professor-Max-Kratz-Stiftung beschlossen:

Präambel

Der Bildhauer Professor Max Kratz hat durch Vertrag vom 16. September 1994 der Stadt Solingen 134 Kunstobjekte übereignet aufgrund eines notariellen Schenkungsangebotes mit Aufstellung der übereigneten Objekte. Bedingung ist, diese Kunstobjekte bis zum 1. Januar 1998 in Form einer Ausstellung der Öffentlichkeit auf Dauer zugänglich zu machen. Durch Beschluss des Rates der Stadt Solingen vom 17. November 1994 ist das Schenkungsangebot angenommen worden.

In Zusammenhang mit der Schenkung hat Professor Max Kratz einen Betrag von 25.565 € (50.000 DM) mit der Auflage gestiftet, die erhaltenen Werte zum Erreichen des in § 2 dieser Satzung genannten Zwecks zu verwenden.

In Anerkennung dieser Zweckbestimmung und mit dem Ziel, den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen, verwaltet die Stadt Solingen die ihr zugefallene Stiftung als rechtlich unselbständige Stiftung.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Professor Max-Kratz-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Solingen.
2. Die Professor Max-Kratz-Stiftung ist eine unselbständige Stiftung im Sinne des § 100 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Stadt Solingen bei der Bewahrung, der kunstwissenschaftlichen Erarbeitung künstlerischer Inhalte und der im Rahmen von Kunstausstellungen erfolgenden Zugänglichmachung der geschenkten Kunstobjekte des Stifters für die Öffentlichkeit erreicht.
3. Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch Übernahme von Kosten für die Verwahrung und Ausstellung der übereigneten Kunstobjekte sowie für Ergänzungen.

4. Der Stiftungszweck wird des Weiteren durch die Förderung der kunstwissenschaftlichen Erarbeitung künstlerischer Inhalte der bildenden Kunst unter besonderer Berücksichtigung des Werkes von Professor Max Kratz erfüllt.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 25.565 € (50.000 DM).
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
3. Die Überschüsse aus der Veräußerung von Gegenständen, die zweckbestimmungsgemäß von der Stiftung finanziert und angeboten werden, sind satzungsgemäß zu verwenden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Erträge des Stiftungsvermögens oder Teile der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen, über die im laufenden Geschäftsjahr nicht verfügt worden ist, müssen im folgenden Jahr verbraucht werden. Die Zuführung zu einer Rücklage zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke ist entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig.

§ 6

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand der Stiftung

1. Um die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen, wird ein Vorstand gebildet. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Stifter oder sein Rechtsnachfolger und zwei weitere von ihm benannte Personen,
 - b) die Verwalterin/der Verwalter des Nachlasses (§ 9 der Satzung)
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kulturressorts der Stadt Solingen
 - d) die/der Vorsitzende des Kulturausschusses der Stadt Solingen,
 - e) die Leiterin/der Leiter des Museums, in dem die von Professor Max Kratz der Stadt Solingen übereigneten Arbeiten gezeigt werden.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der/des Vorsitzenden und drei weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Kostenersatz für die Stiftung aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wirkt durch Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen auf die Erfüllung des Stiftungszweckes hin.
2. Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und beschließt über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Verwaltung und Geschäftsführung

Die Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister. Er ist an die Entscheidungen des Vorstandes gebunden, sofern kein geltendes Recht verletzt wird. Im Rahmen der Organisationshoheit kann er die Verwaltung und Geschäftsführung delegieren.

§ 10 Verbot von Vergünstigungen

Die Stiftung verfolgt allein den in § 2 angegebenen Zweck. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck der Stiftung gerechtfertigt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung wird aufgrund dieser Satzung nicht begründet.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Auf Vorschlag des Vorstands kann der Rat der Stadt Solingen die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Bereich der von der Stadt geförderten Museen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Professor Max-Kratz-Stiftung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.02.2020

Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 9 vom 27. Februar 2020)